



3003 Bern

BAV

Versand per Mail

Empfänger gemäss Verteiler

Aktenzeichen: BAV-315.2-9/1
Ittigen, 29. August 2022

Termine und Fristen für das Fahrplan- und Bestellverfahren sowie zur Trassenvergabe für das Fahrplanjahr 2024



Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten mit diesem Schreiben die Informationen über die rechtsverbindlichen Termine und Pflichten im Fahrplan-, Bestellverfahren und in der Trassenvergabe. Den einzelnen Verfahren unterstehen Sie je nachdem, ob Sie

- eine Personenbeförderungskonzession besitzen¹ oder
- eine kantonale Bewilligung besitzen und Ihren Fahrplan national publizieren wollen²;
- eine Abgeltung von Bund und Kantonen für den regionalen Personenverkehr erhalten³;
- eine Netzzugangsbewilligung besitzen und regelmässige Trassen beantragen möchten⁴.

Fahrplanpflicht

Die Fahrplanpflicht, welcher Sie mit der Personenbeförderungskonzession unterstehen, unterteilt sich wie folgt:

- Erstellung des Fahrplans und Publikation eines Entwurfs ([1. Abschnitt](#))
- Veröffentlichung des Fahrplans ([2. Abschnitt](#))

¹ [Art. 1 Abs. 1 lit. a der Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 \(FPV; SR 745.13\)](#)

² [Art. 1 Abs. 1 lit. b FPV](#)

³ [Art. 11 der Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs \(ARPV; SR 745.16\)](#)

⁴ [Art. 11 der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 \(NZV; SR 742.122\)](#)

Bundesamt für Verkehr BAV

Aline Müller

3003 Bern

Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

fahrplan@bav.admin.ch

<https://www.bav.admin.ch/>



- Veröffentlichung von Fahrplanänderungen und Betriebsunterbrechungen ([3. Abschnitt](#))

Relaunch der Plattformen für die Fahrplanabfrage- und Veröffentlichung – öv-info.ch

Im April 2023 werden die 5 bisherigen Plattformen (fahrplanauskunft-öv.ch, fahrplanentwurf.ch, fahrplanfelder.ch, didok.ch und transportdatamanagement.ch) durch das neue SKI-Portal öv-info.ch abgelöst. Auf dem neuen SKI Portal finden zukünftig alle Anspruchsgruppen Informationen, von Jahresfahrplänen über den Fahrplanentwurf bis hin zu Informationen für Transportunternehmen. Im aktuellen Terminbrief kommunizieren wir noch die aktuellen Links. Mit der Umstellung auf das neue SKI-Portal informieren wir Sie im Frühjahr 2023 rechtzeitig über alle wichtigen Details.

Neue Governance für die Systemführerschaft Kundeninformation

Die Systemführerschaft Kundeninformation wird aktuell für eine einheitliche Regelung über alle konzessionierten Transportunternehmen neu organisiert. Vor diesem Hintergrund wird die standardisierte nationale Kundeninformation geschaffen. Ziel ist eine weitgehend standardisierte, auf einheitlicher Datengrundlage basierende, adressatengerechte und inhaltlich konsistente Information der öV-Kundschaft durch den öffentlichen Verkehr. Zur Erreichung dieses Ziels wird eine Kommission Kundeninformation (KKI) gegründet, die unter anderem einen Branchenstandard für alle konzessionierten Transportunternehmen (419 KTU) definieren wird. Informationsveranstaltungen finden am 12. Dezember 2022 und 25. Januar 2023 jeweils um 8.30 Uhr statt. Die Anmeldung für die Veranstaltungen werden Sie auf der Seite der Alliance SwissPass finden.

1. Erstellung des Fahrplans und Publikation des Entwurfs

Das jährliche Fahrplanverfahren ist ein fein abgestimmter Prozess. Dieser Prozess koordiniert vielfältige Aufgaben und Informationen. Er endet mit dem Fahrplanwechsel.

Vor der Fahrplanpublikation steht der Fahrplanentwurf. Dieser ist für alle Angebote des Regional- und Fernverkehrs publikationspflichtig.

Publikation der Streckensperrungen: Infrastrukturbetreiberin müssen gemäss Art. 11b NZV Bauarbeiten an einer Strecke aufführen, die während mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen zu einer Einschränkung von mehr als einem Drittel des täglichen Verkehrsaufkommens führen. Für eine einheitliche Publikation wird den ISB vorgängig eine Excel-Liste zugestellt. Diese Liste ist bis am 9. Dezember 2022 dem BAV an folgende Adresse zu senden: fahrplan@bav.admin.ch. Die Liste wird auf [Fahrplanentwurf 2024: Kommentare zu den Fahrplänen](#) publiziert.

Fahrplanentwurf: Kann für einen Zug für die Erstellung des Fahrplanentwurfs im April noch keine Zuteilung einer Trasse in Aussicht gestellt werden, weil die Trasse für eine andere Verkehrsart reserviert ist, so wird der Zug nicht in den Fahrplanentwurf aufgenommen. Transportunternehmen oder Kantone können diese Züge jedoch im Bericht zum Entwurf aufführen. Ein Zug, dem eine Trasse definitiv zugeteilt worden ist, kann bis zum Datum des letztmöglichen Imports von Fahrplandaten für den definitiven Fahrplan in INFO+ aufgenommen werden.

Stationsnamen: Neue oder geänderte Stationsnamen müssen durch alle Transportunternehmen in der Dienststellendokumentation öV-Schweiz, DiDok (www.didok.ch – Kontakt: didok@sbb.ch) erfasst werden. Sie müssen den Genehmigungsprozess mit Anhörung bei den interessierten Transportunternehmen, der Standortgemeinde und dem Standortkanton durchlaufen. Die Anhörungsfrist beträgt 30 Tage. Sofern Differenzen bei der Namensgebung auftreten, kann sich die rechtsgültige Festlegung um bis zu einem Jahr verzögern. Bitte prüfen Sie Ihre Haltestellenliste im Frühjahr 2023. Erfassen Sie Ihre Änderungen bis spätestens am 30. Juni 2023 ein.

Halteketten, die im Fahrplan genutzt und veröffentlicht werden sollen, erfassen Sie bitte in DiDok. Neue Halteketten für das nachfolgende Fahrplanjahr erfassen Sie bis am 31. August. Wir erinnern

Sie daran, dass Sie verpflichtet sind, Haltestellendaten (inklusive Koordinaten) in DiDok aktuell zu halten.

Die **Linien** werden neu im Linienverzeichnis gepflegt. Diese müssen bis am 30. Juni 2023 erfasst werden. Weitere Informationen folgen bis Januar 2023. Bis dann können Mutationen an info_tuv@bav.admin.ch (bitte Unterstrich beachten) gemeldet werden.

2. Veröffentlichung des Fahrplans

Bis zum Inkrafttreten des Fahrplans am 10. Dezember 2023 gelten folgende vorgelagerte Fristen:

Infrastrukturbetreiberin (ISB): Publikation der Streckensperrungen von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen und Einschränkungen für mehr als einen Drittel des täglichen Verkehrsaufkommens gemäss Art. 11b Abs. 1 NZV	Fr 09.12.2022
Bundesamt für Verkehr (BAV): Genehmigung/Publikation des Netznutzungsplans 2024	Mo 09.01.2023
Schweizerische Trassenvergabestelle (TVS): Veröffentlichung der maximalen Kapazität für den langläufigen Güterverkehr auf der Gotthard- und Lötschberg-Achse in Form von Katalogen mit international harmonisierten Zugtrassen und in Übereinstimmung mit Art. 2 Bst. d Verordnung über die Trassenvergabestelle vom 13. Mai 2020 (TVSV ; SR 742.123)	Mo 09.01.2023
Antragsteller (AS): Ende Antragsfrist für ordentliche Trassenzuteilung gemäss Art. 11 Abs. 1 NZV	Di 11.04.2023
Transportunternehmen (TU): Letzte Lieferung von Fahrplandaten für den Entwurf (für nicht abteilungsberechtigte Unternehmen freiwillig)	Fr 21.04.2023
TU: Bereinigung der Anschlüsse zwischen den Unternehmen und Verkehrsmitteln gemäss Art. 8 FPV	Mi 17.05.2023
TU: Bericht zum Fahrplanentwurf (textliche Erläuterung der Änderungen und gegebenenfalls der Züge mit Trassenkonflikten pro Fahrplanfeld) als publikationsfähiges PDF an fahrplanentwurf@sbb.ch	Mi 17.05.2023
TU: Veröffentlichung des Fahrplanentwurfs auf www.fahrplanentwurf.ch (für die Bahn mit den Trassen, die dem NNP entsprechen und denjenigen Trassen, die konfliktfrei sind). Nach diesem Zeitpunkt sind Veränderungen der Fahrplanzeiten, auch wenn sie nur im Minutenbereich liegen, den anschlussgewährenden Unternehmen sowie dem BAV und den betroffenen Kantonen unaufgefordert mitzuteilen.	Mi 24.05.2023
TU: Eingabefrist für die nationale Tarifierung in NOVA (nicht Teil des Fahrplanverfahrens)	Mo 01.05.2023
Die Frist für die Stellungnahme zum Fahrplanentwurf läuft bis zum	So 11.06.2023
Kantone: Auswertung der Stellungnahmen bis zum	Mo 19.06.2023
AS: Ende Bestellfrist für Zusatzleistungen	Fr 23.06.2023
TU: Antragsfrist für geänderte, neue Stationsnamen und neue Liniennummern sowie Bezeichnungen	Fr. 30.06.2023
TVS: Provisorische Trassenzuteilung für alle Verkehre	Mo 03.07.2023
AS: Definitive Trassenbestellung	Mo 14.08.2023
TVS: Definitive Trassenzuteilung	Mo 21.08.2023
TU: Letzte Lieferung von Fahrplandaten für den Definitiven Fahrplan in INFO+	Mo 21.08.2023
TU: Frist zur Erfassung von neuen und geänderten Haltekanten	Mi 30.08.2023
Eisenbahnverkehrsunternehmen: Einreichen der Angebote (Globalpreise, Neigezug, Speisewagen, Panoramawagen, Reservationen, Velo/noVelo usw.) an Fahrplanpublikation	Mo 28.08.2023
Systemführerschaft Kundeninformation (SKI): Ausgabe des definitiven Fahrplans der TU auf www.fahrplanentwurf.ch	Fr 01.09.2023
TU: Letztmöglicher Zeitpunkt für Lieferung von Fahrplandaten als Nachkorrektur für die offizielle Fahrplansammlung in INFO+	Di 05.09.2023
TU: Einreichen der Gesuche um Änderung der Konzession (falls nötig)	So 10.09.2023

SKI: Veröffentlichung des Fahrplans - ab diesem Datum sind alle Fahrplandaten für die öffentliche Verwendung freigegeben	Fr 15.09.2023
SKI: Aufschaltung der definitiven PDF auf www.fahrplanfelder.ch , spätestens	Sa 11.11.2023
Inkrafttreten des Fahrplans	So 10.12.2023

Die Fahrpläne werden jeweils für ein Fahrplanjahr offiziell publiziert. Bitte übermitteln Sie die Fahrplandaten für alle Verkehrsarten an die Geschäftsstelle Systemaufgabe Kundeninformation (SKI). Für Linien des Ortsverkehrs und Angebote ohne Erschliessungsfunktion kann die offizielle Publikation der Fahrpläne vereinfacht werden. Es sind dennoch vollständige Fahrplandaten einzureichen. Davon ausgenommen sind Seilbahnen, die ausschliesslich dem Skisport dienen und die keine Fussgänger und Fussgängerinnen befördern.

Die Daten können durch die Unternehmen in elektronischer Form eingereicht werden. Für Informationen und Hilfestellungen steht Ihnen die Fachstelle Fahrplandaten info.fachbus@sbb.ch zur Verfügung. Werden die Daten von Bahn-, Tram-, Bus- oder Schifflinien nicht über die Schnittstellen eingeliefert, werden dem Transportunternehmen die Kosten für die Erfassung verrechnet. Alle manuell zu pflegenden Fahrplandaten werden ab dem Fahrplanwechsel 2023 durch SKI gemäss dem dafür notwendigen Aufwand in Rechnung gestellt. Dies betrifft:

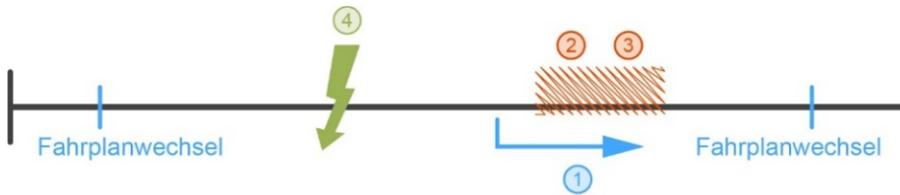
- Die initiale Pflege von Fahrplandaten für Fahrplanentwurf und finalem Fahrplan,
- Änderungen, die im Prozess der Erstellung von Fahrplanentwurf und finalem Fahrplan vorgenommen werden müssen,
- und Änderungen, die während der Fahrplanperiode in Auftrag gegeben werden.

Der einheitliche Kostensatz für manuelle Arbeiten beträgt CHF 133.00 (exkl. MwSt.) pro Stunde. Alternativ können konzessionierte Transportunternehmen Fahrplandaten (inkl. Änderungen) in elektronischer Form über die etablierten Wege in die öffentliche Fahrplandatenammlung liefern. Die Seilbahnen sind von dieser Regelung bis zur Bereitstellung einer automatisierten Schnittstelle zur elektronischen Lieferung der Fahrplandaten ausgenommen.

Damit jede Fahrt eindeutig einer Linie zu geschieden werden kann, haben wir für jede Linie eine schweizweit eindeutige Liniennummer festgelegt, welche auf der offiziellen Liniennummer aufbaut. Diese CHLNR kann in den vom BAV geführten TU-Verzeichnissen ([TUV](#)) abgerufen werden. Bei Gebietskonzessionen und anderen Spezialfällen erteilt das BAV die notwendigen Auskünfte. Die Fahrzeuge sind mit der Liniennummer anzuschreiben. So hat zum Beispiel, die Linie Egerkingen – Hägendorf – Olten – Gösgen – Schönenwerd die CHLNRr.50.501, sie ist im Fahrplanfeld 50.501 zu finden und der Bus mit der Nummer 501 anzuschreiben. Haben Sie dazu Fragen oder stellen Sie im TUV einen Fehler fest, melden Sie sich bei folgender Adresse: info_tuv@bav.admin.ch (bitte Unterstrich beachten).

3. Veröffentlichung von Fahrplanänderungen und Betriebsunterbrechungen

Fahrpläne können oder müssen unter gewissen Umständen auch unterjährig, also während des Fahrplanjahres, angepasst werden. Die Stabilität des einmal bekannt gegebenen Fahrplans ist eine Stärke des Schweizer öV und dieser ist Sorge zu tragen. Damit dieses feine Zusammenspiel aller Transportunternehmen optimal läuft, sind die in der Grafik aufgeführten vier Fälle zu beachten. Zur besseren Abgrenzung und Feinabstimmung haben wir dabei neu das Ereignis *Geplante Betriebsunterbrechungen, die nicht im Fahrplan enthalten sind nach [Art. 12 Abs. 1-2 FPV](#)* in zwei Fälle aufgeteilt, indem wir sie anhand einer maximal definierten Dauer der Betriebsunterbrechung unterscheiden.



- ① Änderung des Fahrplans während der Geltungsdauer
- ② ③ Vorhersehbare Betriebsunterbrechungen
- ④ Unvorhergesehene Ereignisse (insbesondere wegen Naturereignissen oder Unfällen)

Ereignis	Meldung		
	Wann?	Wem?	Was?
1 - Änderung des Fahrplans während der Geltungsdauer bis zum nächsten Fahrplanwechsel (Art. 11 FPV)	Umgehend für Änderungen, die nach der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) bestellte Leistungen betreffen oder diese beeinträchtigen	BAV – zuständige/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Sektion Personenverkehr (BAV holt Einverständnis der betroffenen Kantone ein)	Entwurf der Änderung Begründung für die Änderung Antrag auf Einverständnis der Besteller
	Mindestens acht Wochen vor der Inkraftsetzung	BAV -> fahrplan@bav.admin.ch Betroffene Kantone SKI > info.fahrplandatenbank@sbb.ch Unternehmen, welche Anschlüsse anbieten (Art. 8 FPV) Für grenzüberschreitenden Verkehr: Oberzolldirektion dbop_nat_einsaetze@bazg.admin.ch	Entwurf der Änderung Begründung für die Änderung
	Mindestens zwei Wochen vor der Inkraftsetzung	Öffentlichkeit	Information, so dass ein möglichst grosser Kundenkreis davon in Kenntnis gesetzt wird (Presse, Aushänge, Homepage, Information an den Haltestellen ...) An den Haltestellen bekanntgegebenen Fahrpläne sind bereinigt
2 - Geplante Betriebsunterbrechungen, die nicht im Fahrplan enthalten sind <u>mit mehr als 7 Tage</u> Unterbrechung (Art. 12 Abs. 1–2 FPV)	Mindestens vier Wochen vor der Inkraftsetzung	BAV -> fahrplan@bav.admin.ch Betroffene Kantone SKI -> info.fahrplandatenbank@sbb.ch Unternehmen, welche Anschlüsse anbieten Für grenzüberschreitenden Verkehr: Oberzolldirektion -> dbop_nat_einsaetze@bazg.admin.ch	Ursachen Dauer des Unterbruchs Zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffene Massnahmen

	Mindestens zwei Wochen vor der Inkraftsetzung	Öffentlichkeit	Dauer des Unterbruchs Ersatzfahrplan ist publiziert Information an den Haltestellen
3 - Geplante Betriebsunterbrechungen, die nicht im Fahrplan enthalten sind mit <u>weniger als 7 Tagen</u> Unterbrechung (Art. 12 Abs. 1-2 FPV)	Mindestens vier Wochen vor deren Inkraftsetzung	SKI -> info.fahrplandatenbank@sbb.ch Unternehmen, welche Anschlüsse anbieten	Dauer des Unterbruchs Zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffene Massnahmen
	Mindestens zwei Wochen vor der Inkraftsetzung	Öffentlichkeit	Dauer des Unterbruchs Ersatzfahrplan ist publiziert Information an den Haltestellen
4 - Unvorhergesehene Ereignisse / ungeplante Betriebsunterbrechungen (insbesondere wegen Naturereignissen oder Unfällen) (Art. 12 Abs. 3-4 FPV)	Unverzüglich	Unternehmen, welche Anschlüsse anbieten Öffentlichkeit	Betriebseinschränkungen Voraussichtliche Dauer Orientierung über die getroffenen Ersatzmassnahmen

Auf die Meldung und Publikation von Betriebsunterbrechungen kann nur verzichtet werden, wenn die Bedienung sämtlicher Haltestellen und die Gewährung aller Anschlüsse gewährleistet bleiben.

Wir möchten die konzessionierten Transportunternehmen, welche aktuell und zukünftig Leistungen für den Ersatzverkehr erbringen, ausdrücklich dazu ermuntern, ihre Fahrplandaten für den Ersatzverkehr elektronisch in die Fahrplandatenammlung zu liefern. Dies ist aus Sicht BAV ein wesentlicher Baustein zur Steigerung von Effizienz und Datenqualität im öV Schweiz.

Haben Sie Fragen zum Fahrplanverfahren oder zur Fahrplanpublikation? Für Fragen betreffend der Fahrplanverordnung und Meldungen steht Ihnen folgende Adresse zur Verfügung: fahrplan@bav.admin.ch. Für technische Fragen können Sie sich direkt an die SKI an folgende Adresse wenden: geschaeftsstelle.ski@sbb.ch (www.transportdatamanagement.ch).

4. Bestellverfahren im regionalen Personenverkehr (RPV)

Vorgaben und Offertverfahren für die Fahrplanperiode 2024/25

BAV: Bekanntgabe der Mittelzuteilung an die Kantone (Kantonsquoten) sowie Information über den Verpflichtungskredit 2022 - 2025 gemäss Art. 14 Abs. 2 ARPV	Do 30.06.2022
Kantone: Transportunternehmen (TU) werden nach Konsultation des BAV über die für den regionalen Personenverkehr (RPV) bereitgestellten Mittel und über erwünschte Angebotsänderungen informiert gemäss Art. 16 Abs. 1 ARPV	So 11.12.2022
TU: Erstellen verbindlicher Offerten für die Fahrplanjahre 2024 und 2025 zuhanden der Besteller gemäss Art. 17 Abs. 1 ARPV (vorbehältlich einer allfälligen Anpassung an der Bestellperiode 2024/2025)	So 30.04.2023
TU, Kantone, BAV: Offertenprüfung und Verhandlungen mit den Leistungserbringern des RPV	Bis So 13.08.2023
TU, Kantone, BAV: Definitiver Entscheid, welche Angebote in den Fahrplan aufgenommen werden, zwingend für Bahnlinien	So 13.08.2023
TU, Kantone, BAV: Detailbereinigung der Offerten in den übrigen Positionen sowie definitive Bestellung	So 10.12.2023

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Bundesamt für Verkehr

Regula Herrmann
Sektionschefin Marktzugang

Michel Jampen
Sektionschef Personenverkehr

Versand per Mail an:

- Konzessionierte Transportunternehmen
- Güterverkehrsunternehmen
- Infrastrukturbetreiberinnen
- Kantonale Ämter für den öffentlichen Verkehr

Kopie z. K. per Mail an:

- VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6; info@voev.ch
- Alliance SwissPass, Länggassstrasse 7, 3012 Bern; info@allianceswisspass.ch
- Seilbahnen Schweiz, Giacomettistrasse 1, 3006 Bern; info@seilbahnen.org
- Schweizerische Trassenvergabestelle, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern; fahrplan@tvs.ch
- KKDöV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern; info@koev.ch
- Hupac AG, Viale R. Manzoni 6, 6830 Chiasso; info.ch@hupac.com
- RailCom, Christoffelgasse 5, 3003 Bern; info@railcom.admin.ch ; ursula.erb@railcom.admin.ch
- SKI, Wylersstrasse 123, 3000 Bern 65; geschaefsstelle.ski@sbb.ch
- Stämpfli Publikationen AG, Postfach 8326, 3001 Bern; edcs@staempfli.com
- Eidgenössische Finanzdepartement EFD, Eidgenössische Zollverwaltung EZV;
dbop_nat_einsaetze@bazg.admin.ch

Intern per Zeiger an:

IN, SI, PK, MEP, gv, sn, pv (alle), mz (alle), km, bw I, pl